

Prüfungsordnung für das Master-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt

vom 17. November 2004
geändert am 23. März 2006

Mitgeltend ist die Studienordnung für das Master-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt vom 17. November 2004.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer

2. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

- § 8 Module und Kreditpunkte
- § 9 Anmeldung zu Prüfungen – Fristen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung von Noten

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 17 Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Abschnitt: Master - Abschlussarbeit

- § 19 Anmeldung zur Abschlussarbeit
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

5. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Übergangsregelungen

- § 22 Master-Zeugnis, Diploma - Supplement
- § 23 Master-Urkunde
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§1 Zweck der Master-Prüfung und Ziel des Studiengangs

- (1) Die Master-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums am Fachbereich Bauingenieurwesen.
- (2) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige vertiefte Wissen erworben haben und als Ingenieur in der Lage sind, die wissenschaftlichen Spezialkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu besonders anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens und auf verwandten Gebieten befähigt und international anerkannt ist.

§2 Master-Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“ (M.Eng.).

§3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer ein besonders qualifiziertes Bachelor-Studium oder Diplomstudium im Bauingenieurwesen abgeschlossen hat.
- (2) In Ausnahmefällen wie etwa bei besonderen praktischen Tätigkeiten im Bauwesen (z.B. als verantwortlicher Bauleiter, als Projektleiter usw.) oder sonstigen besonderen Leistungen (z.B. Auslandsstudienaufenthalt, Auslandsberufstätigkeit) kann der Prüfungsausschuss eine Entscheidung zur Zulassung treffen.

§4 Dauer und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Studienzeit, in der der Master-Abschluss in der Regel erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester, entsprechend 120 Kreditpunkten (ECTS-Punkte bzw. Creditpunkte (CP)).

§ 5 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule Darmstadt einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Master-Urkunden zuständig.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vizepräsident der Hochschule hat als Leiter des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für Widerspruchsverfahren und Beschwerden über Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie zur Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung ist vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bilden.

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- Prüfer, Protokollführer und Beisitzer beistellen,
 - Prüfungstermine festlegen,
 - die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
 - Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten treffen,
 - Weiterentwicklungen zu Prüfungs- und Studienordnung anregen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professoren und zwei Studierende des Studiengangs an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 13 HHG. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Er berichtet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nur dann das Recht, als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, wenn sie sich nicht selbst zum selben Termin der Prüfung unterziehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen gilt Satz (1) entsprechend. Wird das Fach von mehreren Lehrenden vertreten kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Zu Beisitzer können Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Beisitzer führt Protokoll.
- (4) Für die Abschlussarbeit und das anschließende Kolloquium kann der Kandidat die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Als Beisitzer (Korreferent) können auch Externe aus einem Praxisbetrieb zugelassen werden, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

2. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

§ 8 Module und Kreditpunkte

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Er besteht aus 3 Modulkatalogen aus denen eine festgelegte Anzahl an Modulen ausgewählt werden muss, zuzüglich der „Abschlussarbeit“.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfungsleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
- (5) Prüfungsvorleistungen können mündliche, praktische oder schriftliche Leistungsnachweise sein. Sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der Studienordnung ist, einzeln zu beschreiben.
- (7) Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die die Übertragung erbrachter Leistungen zwischen den Hochschulen ermöglichen. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen – Fristen

- (1) Prüfungen in Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen und in sonstigen Wahlmodulen werden im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten. Da Wahl(pflicht)module bei zu geringer Nachfrage entfallen können, werden trotzdem bei Bedarf mindestens zwei weitere Prüfungstermine in den zwei Folgesemestern angeboten.
- (3) Termine und Meldefristen zu den Prüfungsvorleistungen werden von den Lehrenden festgelegt.
- (4) Termine und Meldefristen zu den Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Meldung zur oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen.
- (6) Zur Teilnahme an Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) im Master-Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert ist,
 - b) seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts nicht verloren hat,
 - c) die geforderten Voraussetzungen (siehe Modulhandbuch) erbracht hat.
- (8) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Ort und Zeit der Prüfungen werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (10) Eine Teilnahme an einer Prüfung ist nur möglich, wenn der Studierende zur Prüfung zugelassen wurde und seine Identität zu Beginn der Prüfung festgestellt werden kann. Als Identitätsnachweis gilt in der Regel die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Die Art und Dauer der Leistungsnachweise ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, jedoch höchstens 45 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung ist zu protokollieren und das Ergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung dem Kandidaten bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 Minuten und darf höchstens 240 Minuten betragen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Leistungsnachweis in der vorgesehenen Zeit abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungszeit angemessen verlängern.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- 1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht möglich.
- (3) Besteht eine Modulprüfungsleistung aus mehreren bewerteten Modulteilprüfungsleistungen, müssen diese alle einzeln bestanden sein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Teilleistungen. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Im Zeugnis werden die Noten folgendermaßen erteilt:

- bis einschließlich	1,5	1 (sehr gut)
- über 1,5 bis einschließlich	2,5	2 (gut)
- über 2,5 bis einschließlich	3,5	3 (befriedigend)
- über 3,5 bis einschließlich	4,0	4 (ausreichend)

(- über 4,0 = 5 nicht ausreichend ist rechnerisch nicht möglich)
- (5) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Bewertung eines Leistungsnachweises nach Abs. 1.
- (6) Für die Masterprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die Gesamtnote lautet:
 - a) Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - b) bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - c) bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - d) bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

(ein Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend ist rechnerisch nicht möglich.)

- (7) Die Notenstufen werden in Worten in das Zeugnis eingetragen und um die ermittelte Ziffernote in Klammern () ergänzt.
- (8) Auf Antrag kann die Gesamtnote ergänzt werden durch eine ECTS-Bewertung, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt auf Grund der statistischen Auswertung der erteilten Bewertungen über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Mindestgröße einer Bezugsgruppe beträgt 30, damit eine tragfähige Aussage getroffen werden kann. Alternativ erfolgt die Angabe über einen Notenspiegel.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem Master-Studiengang Bauingenieurwesen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden im Rahmen der ECTS-Wertung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungsleistungen, die in einem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt soweit die Gleichwertigkeit der Leistungen gegeben ist.
- (3) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Werden Leistungsnachweise anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Er kann sich dazu von den Professoren, die die jeweiligen Fächer vertreten, beraten lassen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb der zwei nächstmöglichen Prüfungstermine erfolgen.
- (3) Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern durchzuführen und zu bewerten.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Prüfungsleistung bei der 2. Wiederholung nicht mindestens mit der Note 4,0 bewertet, ist der Kandidat durch das Präsidium der Hochschule zu exmatrikulieren. Er erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung ist vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Rücktritt von einer begonnenen Prüfung wird nur durch Vorlage eines tagesaktuellen ärztlichen Attests anerkannt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten des Attests sind vom Kandidaten zu tragen.
- (3) Ein Rücktritt von einer erforderlichen Wiederholung einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von triftigen Gründen nicht mehr möglich.
- (4) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Kann der Kandidat für sein Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen einen triftigen Grund geltend machen, so kann ein nachträglicher Rücktritt ausgesprochen werden. Der geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Prüfungstermin angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, dessen Kosten vom Kandidaten zu tragen sind. Liegt der Grund in der Krankheit eines vom Kandidaten überwiegend allein zu versorgenden Kindes, steht dies der Krankheit des Kandidaten gleich. Wird der Grund anerkannt, muss die Prüfung zum nächsten Termin abgelegt werden.
- (6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Für die Abschlussarbeit gilt Absatz (5) entsprechend.
- (8) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz (5) kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss verlangen, dass dieser die Entscheidung überprüft. Der Prüfungsausschuss hört hierzu den Kandidaten an. Ein belastender Beschluss des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern keine mit Fristen versehene Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Hochschule unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird dem Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer gewährt.

4. Abschnitt: Master - Abschlussarbeit

§ 19 Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Die Meldung zur Abschlussarbeit erfolgt in der Regel am Anfang des vierten Semesters schriftlich an den Prüfungsausschuss.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit ist das Erreichen von mindestens 90 ECTS-Punkten.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen. Um dies zu gewährleisten, ist angestrebt, die Abschlussarbeit im Zusammenhang mit einer Praxisstelle durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von den nach §7, Abs.4 bestellten Prüfern ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird vom Prüfer vor Ausgabe der Abschlussarbeit festgelegt. Sie darf i.d.R. höchstens sechs Monate betragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine längere Bearbeitungszeit zulassen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn der Kandidat gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt ein Rücktritt von der Abschlussarbeit als nicht ausreichende Prüfungsleistung.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen kann die Arbeit in Absprache mit dem Prüfer auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Kurzfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 21 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht im Fachbereichssekretariat abzuliefern; das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern (Referent und Korreferent) beurteilt.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von den Prüfern vorläufig bewertet. Ist sie mit mindestens ausreichend bewertet, findet zwischen den Prüfern und dem Kandidaten über die vorgelegte Arbeit ein Kolloquium statt, dessen Verlauf protokolliert wird. Gegenstand des Kolloquiums sind der Inhalt der Abschlussarbeit und angrenzende Fachfragen. Die Dauer des Kolloquiums soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium soll es den Prüfern ermöglichen, die vorläufige Bewertung der Abschlussarbeit abzusichern oder zu korrigieren und auf dieser Grundlage die endgültige Note der Abschlussarbeit festzulegen. Die Prüfer haben sich auf eine Gesamtnote zu einigen.
- (4) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.
- (5) Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.
- (6) Eine nicht bestandene Master-Abschlussarbeit kann nur ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden und muss innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Bescheides über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Sollte dies wiederum erfolglos sein, erfolgt die Exmatrikulation.
- (7) Die Master-Prüfung ist abgeschlossen, wenn alle geforderten Leistungsnachweise und Praktika erbracht sind, der Nachweis von mindestens 120 ECTS-Punkten vorliegt und wenn die Abschlussarbeit bestanden ist.

5. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Übergangsregelungen

§ 22 Master-Zeugnis, Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält folgende Angaben:
 - Thema und Note der Abschlussarbeit,
 - die Prüfungsleistungen und deren Benotung,
 - die Gesamtnote der Master-Prüfung,
 - auf Antrag Noten von Wahlfächern.
- (2) Das Master-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Als Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.
- (4) Zusätzlich wird ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 23 Master- Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering " (abgekürzt : "M.Eng.") beurkundet.

Die Master-Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.09.2005 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 07.02.2008

Prof. Dr. Steffen Kind
Dekan



Studienordnung für das Master-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt

Master of Engineering (M. Eng.)

vom 17. November 2004
geändert am 23. März 2006

- § 1 Studienziele und Studieninhalte
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienprogramm
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Organisation des Studienbetriebes
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Wissenschaftlicher Studienschwerpunkt
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogramm M. Eng.

Die jeweils aktuell gültige Fassung des Modul-Kataloges ist auf der Homepage des Fachbereichs Bauingenieurwesen veröffentlicht.

§ 1 Studienziele und Studieninhalte

(1) Studienziel ist die Ausbildung zu Bauingenieuren¹ mit ganzheitlicher, nachhaltiger und fachlicher Kompetenz im Planen, Bauen und Betreiben. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung für die Menschen und die Umwelt bewusst.

(2) Die Inhalte des Studienganges Bauingenieurwesen ergeben sich aus der Aufgabenstellung bei Planung, Konstruktion, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung von baulichen Anlagen. Das Studium an der Hochschule Darmstadt soll dazu befähigen, praxisorientierte Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu erarbeiten, die technischen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge baulicher Maßnahmen zu überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Das Regelstudium gliedert sich in

1. ein Fachstudium von 3 Semestern,
2. eine Masterarbeit von 1 Semester.

(3) Im Fachstudium werden zur Zeit Lehrveranstaltungen aus den folgenden vier wissenschaftlichen Studienschwerpunkten angeboten:

1. Bauwirtschaft (B)
2. Konstruktiver Ingenieurbau (K)
3. Verkehrswesen-Infrastrukturmanagement (V)
4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik (W)

(4) Das Studium umfasst neben den grundlegenden Schwerpunktfächern (Level A) einen weiteren Wahlpflichtbereich je Schwerpunkt (Level B) und einen allgemeinen Wahlpflichtbereich (Level C) für das Studium generale. Die Studierenden können die Inhalte des Studiums ihren Berufswünschen entsprechend im Rahmen des Curriculums frei bestimmen.

(5) Das Studium ermöglicht weiterhin sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Studium, Berufspraxis und Gesellschaft vermitteln sollen.

(6) Die in das Studium integrierten Projekte sollen sicherstellen, dass die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in die Praxis umgesetzt werden können. Vertiefte Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieure mit unmittelbarem Praxisbezug sollen so sichergestellt werden.

§ 3 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

(1) Das Studium kann sowohl im Winter- wie auch im Sommersemester begonnen werden. Voraussetzung für den Beginn im Sommersemester ist, dass die gewählten Lehrveranstaltungen keine Zugangsvoraussetzung aus Lehrveranstaltungen des Wintersemesters haben.

(2) Die Aufnahme des Master-Studiums setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Bachelor oder Diplom) voraus.

¹ Im gesamten Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die jeweils weibliche Form verzichtet.

§ 4 Studienprogramm

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, dass das in der Anlage 1 aufgeführte Studienprogramm absolviert wird.

(2) Das Studienprogramm unterliegt der Fortschreibung im Sinne des § 19 Abs. 4 FHG.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind modularisiert (vgl. Modulkatalog) und in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Jeder Student darf auf freiwilliger Basis weitere Veranstaltungen besuchen (Wahlmodule), die allerdings nicht in die ECTS-Kalkulation des Studiengangs eingerechnet werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

(1) Im Fachbereich Bauingenieurwesen können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Laborpraktika,
5. Projektarbeiten,
6. Exkursionen,
7. Gastvorträge,
8. e-Learning,
9. Fernstudium.

(2) Der Prüfungsausschuss kann andere Lehrformen bestimmen.

§ 6 Organisation des Studienbetriebes

(1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, dass ein Studium gemäß Studienprogramm (§ 4) möglich ist.

(2) Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Studenten zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Falls die Studentenzahl es erforderlich macht, werden Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit parallel angeboten. Die Anzahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

(3) Bei Bedarf werden nach Möglichkeit mehrere Züge mit gleichem Studienprogramm eingerichtet. Die Aufteilung der Studierenden auf diese Züge organisiert der Fachbereich. Wünsche der Studierenden werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Nachweise, die den Studierenden eine Orientierung über ihren Studienfortschritt und persönlichen Leistungsstand ermöglichen. Allgemeine Regelungen über Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise können der Anlage 1 und dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Studienschwerpunkt

- (1) Durch die Auswahl von mindestens 80 ECTS-Punkten aus einem Studienschwerpunkt kann ein wissenschaftlicher Studienschwerpunkt gesetzt werden.
- (2) Dieser wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung ist während des gesamten Studiums durch einen Fachbereichsbeauftragten gewährleistet. Er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Lehrenden für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine Studien begleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl des Studienschwerpunktes und der Auswahl der Wahlpflichtmodule.

§ 10 Übergangsregelungen

- (1) Es gelten die Übergangsregelungen der aktuellen Prüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 07.02.2008

Prof. Dr. Steffen Kind
Dekan

Anlage 1:

Studienprogramm zur Master-Studienordnung

Das **Master-Studium** bietet sowohl eine Wissensvertiefung/-spezialisierung als auch eine Wissensverbreiterung für besonders qualifizierte Bachelor- oder Diplom-Absolventen an. Es umfasst insgesamt 4 Semester (3 Theoriesemester + 1 Semester für die Masterarbeit). Dazu müssen 120 ECTS-Punkte durch erfolgreichen Abschluss von Modulen gemäß Lehrplan (Level A bis C) erzielt werden. Die Auswahl der Vorlesungen im Rahmen des Curriculums ist beliebig. Werden mindestens 80 ECTS-Punkte aus einem wissenschaftlichen Studienschwerpunkt (B, K, V, W) absolviert, dann wird im Abschlusszeugnis die Vertiefung in diesem wissenschaftlichen Studienschwerpunkt ausgewiesen.

Lehrveranstaltungsart:

- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- L Labor
- E Exkursion
- P Projekt
- G Gastvorträge
- eL e-Learning
- F Fernstudium

Der Level-C-Katalog repräsentiert das nicht fachspezifische Studium (Studium Generale) im Umfang von insgesamt 12 Credits. Die hier im Studienprogramm ausgewiesenen Module sind nur Hinweise auf mögliche Veranstaltungen. Es müssen so viele nicht fachspezifische Veranstaltungen belegt werden, bis die 12 Credits erreicht sind.

Die in den Wahlpflichtkatalogen aufgeführten Lehrveranstaltungen werden nicht immer durchgeführt. Außerdem können zusätzliche Wahlpflichtfächer in das Programm aufgenommen werden. Das aktuelle Angebot ist dem Studienverzeichnis und/oder dem Aushang des zuständigen Dozenten zu entnehmen.

Jeder Student hat das Recht, zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahlmodule) aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule zu belegen.



Übersicht über das konsekutive Masterstudium „Bauingenieurwesen“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
1	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level B	5	4
	WP-Modul Level C	4	4
	Summen:	30	20

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
2	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level B	5	4
	WP-Modul Level C	4	4
	30	20	

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
3	WP-Modul Level A	7	4
	WP-Modul Level A / Projekt	9	4
	WP-Modul Level B	5	4
	WP-Modul Level B	5	4
	WP-Modul Level C	4	4
	Summen:	30	20

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
4	Master-Arbeit	30	
	Summen:	30	



Bauwirtschaft

Level-A-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Bauwirtschaft	X		7	4
Schlüsselfertiges Bauen 2	X		7	4
Kosten- und Leistungsrechnung	X		7	4
Sonderthemen Baubetriebslehre		X	7	4
Immobilienökonomie		X	7	4
Vertrags- + Nachtragsmanagement	X		7	4
Praxis des Projektmanagements + Projekt	X		9	4
Projektentwicklung + Immobilienbewertung		X	7	4
Öffentliches Baurecht 2		X	7	4

Level-B-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Rechnungswesen im Baubetrieb	X		3	2
MyCompany.h_da	X		2	2
Moderationstechnik	X		3	2
Konfliktlösungstechniken und Mediation im Bauwesen		X	3	2
Kostenplanung	X		2	2
Operations Research im Bauwesen		X	2	2
Bauen im Bestand	X		2	2
Kommunaler Tiefbau		X	2	2
Forschungs/Seminarwoche		X	5	4
Bauablaufstörungen		X	2	2
Rhetorik und Verhandlungstechnik (SuK)		X	2	2
Vergaberecht	X	X	5	4
BWL(W)		X	2	2
VWL (W)		X	2	2
Tunnelbau	X		2	2
Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	X		2	2
Facility Management	X	X	5	4

Level-C-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
WP-Modul aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK)	X	X		
Qualifiziertes Sprachzertifikat	X	X		
Übergreifende Module aus dem FBB und auch anderer Fachbereiche wie z.B. Architektur, Informatik, usw.	X	X		
Übergreifende Module anderer Hochschulen weltweit	X	X		



Konstruktiver Ingenieurbau

Level-A-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Numerische Methoden für Ingenieure	X		7	4
Spezielle Probleme des Massivbaus		X	7	4
Theorie II. Ordnung	X		7	4
Ingenieurholzbau 3	X		7	4
Finite-Elemente-Methode		X	7	4
Baudynamik	X		7	4
Spezielle Probleme des Stahlbaus	X		7	4
Baukonstruktives Projekt		X	9	4
Spannbeton 2	X		7	4

Level-B-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Verbundbau 2		X	5	4
Brandschutz 2		X	5	4
Brandschutz 3	X		5	4
Glasbau	X		5	4
Maste und Türme		X	5	4
Plastizität	X		5	4
Betontechnologie Vertiefung	X		3	2
Brückenbau		X	5	4
Hochhausgründungen		X	3	2
Energieeffizienz im Bauwesen	X		5	4
Software-Entwicklung im Bauwesen		X	5	4

Level-C-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
WP-Modul aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK)	X	X		
Qualifiziertes Sprachzertifikat	X	X		
Übergreifende Module aus dem FBB und auch anderer Fachbereiche wie z.B. Architektur, Informatik, usw.	X	X		
Übergreifende Module anderer Hochschulen weltweit	X	X		



Verkehrswesen - Infrastrukturmanagement

Level-A-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Infrastruktur und Erhaltung	X		7	4
Verkehrstechnik 2		X	7	4
Straßenplanung 2	X		7	4
Gestaltung Hauptverkehrsstraße innerorts		X	7	4
Informationsverarbeitung im Verkehrswesen 3	X		7	4
Auditverfahren im Verkehrswesen		X	7	4
Öffentlicher Verkehr 2	X		7	4
Hauptseminar / Forschungsprojekt		X	9	4

Level-B-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Verkehr und Mobilität	X		2	2
Straßenbetrieb	X		3	2
Finanzierung von Verkehrsprojekten		X	2	2
Straßenbautechnik - Vertiefung		X	3	2
Grundlagen der Logistik	X		2	2
Ausstattung und Betrieb von Tunneln für Verkehrsanlagen		X	2	2
Geodäsieprojekt mit GIS	X		5	4
Exkursionen Verkehrswesen		X	2	2
Internationales Praktikum im Verkehrswesen			3	2
Verkehrstelematik	X		2	2
Internationale Aspekte des Verkehrswesens		X	3	2
Luftverkehr 1	X		2	2
Luftverkehr 2		X	2	2
Ausgewählte Kapitel der Bahnsysteme und der Bahntechnik	X		2	2

Level-C-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
WP-Modul aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK)	X	X		
Qualifiziertes Sprachzertifikat	X	X		
Übergreifende Module aus dem FBB und auch anderer Fachbereiche wie z.B. Architektur, Informatik, usw.	X	X		
Übergreifende Module anderer Hochschulen weltweit	X	X		

Wasserwirtschaft und Umwelttechnik (Watermanagement and Environmental Engineering)

Level-A-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Hydromechanik Vertiefung	X		7	4
Modelle für die Stadtentwässerung		X	7	4
Wasserbauliches Versuchswesen 2	X		7	4
Projekt Siedlungswasserwesen 2		X	9	4
Wasserwirtschaft / Hydrologie	X		7	4
Wasserbauprojekt	X		7	4
Altlasten / Umwelttechnik		X	7	4
Staudämme und Deiche		X	7	4

Level-B-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Umweltanalytik	X		3	2
Ingenieurgeologie	X		2	2
Grundwasserhydraulik	X		3	2
Hydraulik, Kanalisation und Kläranlagen		X	5	4
Messung in der Kanalisation	X		2	2
Strömungsmodelle, ein- und zweidimensional		X	5	4
Feststofftransport in Gewässern	X		2	2
Umweltverträglichkeit/Ökobilanzen (SuK)		X	3	2
Anlagen für wassergefährdende Stoffe	X		2	2
Entwurf von Kläranlagen		X	5	4

Level-C-Katalog der Wahlpflichtmodule:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
WP-Modul aus dem Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK)	X	X		
Qualifiziertes Sprachzertifikat	X	X		
Übergreifende Module aus dem FBB und auch anderer Fachbereiche wie z.B. Architektur, Informatik, usw.	X	X		
Übergreifende Module anderer Hochschulen weltweit	X	X		